

ÄnderungsA
2 zu Antrag F-01

**Änderungsantrag zum Antrag F-01 der Finanzkommission zur Überarbeitung der Finanzordnung,
Punkt II 8**

Antragsteller/in: DFG-VK Flensburg

Der Bundeskongress möge beschließen:

Da es einen neuen Punkt II 8 geben soll, muß er wie folgt lauten:

NIEMAND darf im Namen der DFG-VK Darlehen aufnehmen.

Satz 2 entfällt dann.

Zur Begründung:

In der Finanzordnung war das Thema Darlehensaufnahme für die DFG-VK bisher nicht erwähnt. Der Grund dafür ist einfach: Bislang gab es wohl nicht das Begehren, die DFG-VK erneut zu verschulden.

Dieses ist auch das Resultat der Erfahrung der achtziger Jahre wo eine aus heutiger Sicht unverantwortliche Finanzpolitik dazu führte, daß die Existenz der DFG-VK als Organisation gefährdet war. Es gab damals sogar Stimmen, die DFG-VK als Organisation in die Insolvenz gehen zu lassen und für die politische Arbeit einfach eine neue Organisation zu gründen. Dieses Szenario konnte abgewendet werden durch die Einrichtung des Immobilienfonds für die damalige Bundesgeschäftsstelle in Velbert und dann folgend eine konsequente Sparpolitik, die dazu führte, daß die Fondszeichner bis 1995 ausgezahlt werden konnten. Erst zum Ende der Amtsperiode des damalige geschäftsführenden Bundesvorstand (Ralf Cüppers, Tilmann Kissenkötter, Roland Wunsch) hatte die DFG-VK endlich keine Schulden mehr. Die Entschuldung der DFG-VK war eine schwierige Aufgabe, hatte viele Arbeitsstunden und auch Streß und Streit unter den Verbandsaktiven zur Folge, die dadurch auch weniger Zeit hatten, sich um die Verbandspolitik zu kümmern und Aktionen durchzuführen. So etwas muß sich nicht wiederholen.

Deshalb muß die DFG-VK schuldenfrei bleiben.

Auch unterhalb der Ebene, ab der eine politische Organisation insolvent gehen könnte, führt die Verschuldung einer politischen Organisation zur Erpreßbarkeit seitens der Gläubiger.

Unsere Mitgliedsbeiträge sind für die politische Arbeit zu verwenden und nicht für Zinszahlungen an Kapitalisten.

Es gibt keine sachliche Begründung für neue Verschuldung: Wenn Aktivitäten nicht finanzierbar sind, dann werden sie nicht gemacht. Wenn Aktivitäten gewollt sind, dann finden sich aus immer Menschen, die diese finanzieren. In der Zeit 1993 bis 1995 stand aus Mitteln des Bundesverbandes kein Geld zur Verfügung z. B. für den Druck von Werbematerialien. Dennoch fand auch in dieser Zeit Öffentlichkeitsarbeit statt, denn wenn die damalige Bundesebene etwas herstellen wollte, fanden sich immer Landesverbände und Gruppen, die Rechnungen übernommen hatten.

Für die Erhaltungsaufwendungen der Immobilie in Velbert sind aus Mieteinnahmen Rücklagen zu bilden, daß notwendige Erhaltungsaufwendungen ohne Verschuldung nur aus diesen Rücklagen und laufenden Mieteinnahmen finanziert werden können. Nur der Überschuß aus Vermietung und Verpachtung der Immobilie (=Mieteinnahmen abzüglich aller Erhaltungsaufwendungen und der Rücklagenbildung) darf in den Haushalt einfließen.

Vor der Beschlußfassung über finanzwirksame Anträge auf z. B. dem Bundeskongreß und dem Bundesausschuß gibt der Bundeskassierer eine Stellungnahme ab, in wie weit die Anträge finanzierbar sind. Gegebenenfalls wären dann finanzwirksame Anträge alternativ abzustimmen, daß die Gesamtausgaben unsere vorhandenen Mittel nicht überschreiten können.

Und solange es die sogenannten Verwahrgelder gibt, wäre eine Darlehensaufnahme unsinnig. Wer dann Darlehensaufnahme in Erwägung zieht, wäre für eine Position mit Finanzverantwortung in der DFG-VK nicht wählbar.